

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1892)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Die römisch-katholische Kirche in La Chaux-de-Fonds.
(Schluß.)

Die Römisch-Katholiken ergreifen den Rekurs an das Bundesgericht. Dieses aber erklärte sich in seiner Mehrheit inkompetent und zwar aus dem Grunde, weil nach dem Entscheid der Tessiner Rekurse das Urtheil über Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen in die Kompetenz des Bundesrathes falle.

Dieselbe Mehrheit, unter der sich zwei Altkatholiken, Bläsi und Morel befinden, sprach sich zugleich in dem Sinne aus, daß der altkatholische Cultus eine neue, vom römischen Katholizismus verschiedene Confession sei und daß es mithin in La Chaux-de-Fonds zwei getrennte katholische Kirchengemeinden gebe, von denen die Eine sich alt- oder christkatholisch nennt, die Andere aber römisch-katholisch.

Die Frage wird jetzt an den Bundesrath zur Entscheidung kommen und zwar in dem Sinne: Bilden die alt- und die römisch-katholische Kirche zwei verschiedene Kirchen, wie der Großrathsbeschluß lautet, so haben die Römisch-Katholiken in der offiziell anerkannten altkatholischen Gemeinde La Chaux-de-Fonds kein Stimmrecht. Bilden beide Kirchen nur Eine Kirche, wie das Neuenburger Kirchengesetz voraussetzt, so können die Römisch-Katholiken vom Stimmrecht in der offiziell anerkannten katholischen Kirche von La Chaux-de-Fonds nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings, und das ist nicht zu bestreiten, steht das Kirchengesetz von 1873 und der Großrathsbeschluß von 1890 mit einander im Widerspruch. Das Gesetz weiß nur von Einer katholischen Kirche; in dieser Einen katholischen Kirche haben die Alt- und die Römisch-Katholiken Platz. Der Großrathsbeschluß setzt zwei verschiedene katholische Confessionen, eine alt- und eine römisch-katholische, voraus.

Allein wie ist dieser Widerspruch erklärbar? Als es sich Anno 1875 um die Entfernung des römisch-katholischen Pfarrers und um die Wahl eines altkatholischen in La Chaux-de-Fonds handelte, mußte allen Katholiken, den Alt- und den Römisch-Katholiken das Wahlrecht zuerkannt werden. Die Mehrheit war damals altkatholisch und die Minderheit römisch-katholisch. Als es sich Anno 1890 um die Entfernung des altkatholischen Pfarrers und um die Wahl des römisch-katholi-

schen in derselben Gemeinde handelte, mußte den römischen Katholiken das Stimmrecht aberkannt werden, weil bei ihrer Wahlberechtigung von der römisch-katholischen Mehrheit ein gleichgesinnter Pfarrer ernannt würde. Damals galt das Gesetz; heute gilt das Gesetz nicht. Allein die Frage ist nur eine Opportunitätsfrage; die Rechtsfrage ist in eine Opportunitätsfrage umgewandelt.

Anno 1875 sollte für den römisch-katholischen Pfarrer ein altkatholischer ernannt werden; also sind alle Katholiken ohne Unterschied stimmberechtigt. Anno 1890 soll in einer Erneuerungswahl der altkatholische Pfarrer gegenüber dem römisch-katholischen Kandidaten in seiner Stelle erhalten werden. Deshalb müssen die römischen Katholiken vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Das Wahl- und Stimmrecht wird nicht durch das Gesetz und nach dem Gesetz geregelt; wohl aber das Gesetz nach dem beabsichtigten und vorausgesehenen Wahleresultat verstanden und ausgelegt. Um die Altkatholiken in den Besitz der katholischen Kirchen und Kirchengüter zu setzen, ist die altkatholische Confession wesentlich Eines mit der römisch-katholischen Kirche. Um einen altkatholischen Pfarrer in seiner Stelle zu erhalten, muß den römischen Katholiken das Stimmrecht entzogen werden, unter dem Vorwand, daß beide Confessionen wesentlich verschieden seien von einander.

Wenn aber die Frage vom streng rechtlichen Standpunkt aus betrachtet wird, so muß das Dekret des Großen Rathes von 1890 als richtig bezeichnet werden. Das Gesetz von 1873, das beide Kirchen, die alt- und die römisch-katholische, vermengt, ist falsch und das Dekret des Großen Rathes, welches beide Confessionen aus einander hält, ist richtig. Die römischen Katholiken in La Chaux-de-Fonds haben den Wortlaut des Kirchengesetzes und die bisherige Praxis für sich, aber gegen sich das objektive Recht. Allein im Widerspruch mit diesem objektiven Recht sind sie bei der Pfarrwahl von 1875 durch die Altkatholiken aus ihrem Besitze verdrängt worden.

Es zeigt sich aber auch hier, daß gegen das natürliche Recht und gegen die Logik der Thatsachen in die Länge nicht aufzukommen ist. Das Bernerische und das Neuenburgische Kirchengesetz kennen nur Eine katholische Kirche. Die Macht der objektiven Wahrheit und die Logik der Thatsachen hat aber im Widerspruch mit dem Gesetze dahin geführt, daß in Wirklichkeit die zwei Kirchen als zwei wesentlich von einander verschiedene angesehen und anerkannt werden müssen. Der Kanton Bern anerkennt und subventionirt in Bern, St. Immer und Biel die altkatholische Kirche und in den übrigen Ge-

meinden des neuen Kantons theils die römisch-katholische Kirche als die offizielle. Ebenso subventionirt der Staat Neuenburg die altkatholische Kirchengemeinde von La Chaux-de-Fonds, hingegen in Neuenburg, Gressier und Landeron die römisch-katholische als die offizielle katholische Kirche.

Allerdings ist den römischen Katholiken unter dem Vorwand dieser vorgeblichen Einheit beider Kirchen großes Unrecht zugefügt worden. Man hat sie aus dem Besitze ihrer Kirchen und ihrer Kirchengüter verdrängt. Ob dieses Unrecht wieder gut gemacht werden wird?



St. Thomasakademie zu Luzern.

(Schluß.)

Kardinaltugenden (qu. 51). Nur moralische Tugenden, welche das rechte Wollen bewirken, können als Kardinaltugenden bezeichnet werden (a. 1). Nach Formalobjekt und Subjekt sind es deren vier, die Klugheit, welche bei gutem Willen die richtige Erkenntniß der Vernunft selbst bewirkt, worin sie auch ihren Sitz hat; die Gerechtigkeit mit Sitz im Willen, dessen Handlungen sie regelt; der Sturmmuth, dessen Subjekt das irascible sinnliche Begehrungsvermögen ist und der dazu antreibt, von etwas Vernunftgemäßem durch Schwierigkeiten sich nicht abbringen zu lassen, und die Mäßigung, deren Träger das concupiscible sinnliche Begehrungsvermögen ist und die von Vernunftwidrigem abhält (a. 2). Nach ihren Hauptobjekten gibt es nur vier (a. 3) unter sich verschiedene (a. 4) Kardinaltugenden, die in Gott vorbildlich sich finden und vom Menschen in seinem gesellschaftlichen Leben, aber auch in seinem reinigenden Streben nach dem Göttlichen und in der Vereinigung mit dem Göttlichen bethätigt werden (a. 5).

Die theologischen Tugenden (qu. 62). Zur Erreichung seines übernatürlichen Zieles bedarf der Mensch noch höherer Tugenden, die theologische genannt werden (a. 1). Diese unterscheiden sich durch ihr die Vernunftserkenntniß übersteigendes Objekt spezifisch von den intellektuellen und moralischen (a. 2). Mit Recht werden drei theologische Tugenden angenommen, der Glaube, welcher den Intellekt übernatürlich ausrüstet, die Hoffnung, welche den Willen zum Streben nach dem erreichbaren übernatürlichen Ziele bestimmt, und die Liebe, welche den Willen in eine verähneltende Vereinigung mit seinem übernatürlichen Ziele bringt (a. 3). Der Vollkommenheit nach geht die Liebe, die Form und Wurzel jeder Tugend, dem Glauben und der Hoffnung, der Entstehung nach aber der Glaube der Hoffnung, diese der Liebe voran (a. 4).

Ursachen der Tugenden (qu. 63) können sein die Natur hinsichtlich ihrer Anlage, nicht aber ihrer Vollendung, bei den theologischen aber auch nicht der Anlage nach (a. 1), die Übung (a. 2), die Eingießung auch hinsichtlich moralischer Tugenden (a. 3); die eingegossenen sind aber von den erworbenen Tugenden spezifisch zu unterscheiden (a. 4).

Gewisse Eigenthümlichkeiten der Tugenden (qu. 64—67). Diese sind 1. die richtige Mitte (qu. 64). Bei der moralischen Tugend darf weder hinter der Regel der Vernunft zurückgeblieben, noch diese überschritten werden (a. 1). Diese rechte Mitte wird von der Vernunft bei der Gerechtigkeit objektiv bestimmt, hingegen bei den auf die Leidenschaften bezüglichen moralischen Tugenden subjektiv (a. 2). Auch die intellektuellen Tugenden haben die richtige Mitte einzuhalten (a. 3); bei den theologischen Tugenden hingegen kann an sich nicht von einer richtigen Mitte die Rede sein (a. 4).

2. Ihre Verbindung mit einander (qu. 65). Wenn vollkommen, so sind die moralischen Tugenden mit einander nothwendig verbunden und kann eine ohne die andere nicht bestehen (a. 1). Ohne die Liebe können nur jene Tugenden vorhanden sein, welche der Mensch durch eigene Anstrengung sich erwerben kann (a. 2), mit der Liebe aber sind alle moralischen Tugenden mitgegeben (a. 3); ohne die Liebe sind die übrigen theologischen nur unvollkommen vorhanden (a. 4), diese selbst aber stets mit der Liebe verbunden (a. 5).

3. Das Verhältniß der Tugenden rücksichtlich ihrer Größe (qu. 66). Die spezifisch verschiedenen Tugenden sind an Größe und Vorzüglichkeit von einander verschieden, und kann auch spezifisch dieselbe Tugend von demselben zu verschiedener Zeit oder gleichzeitig von verschiedenen Menschen in höherem oder niederem Grade besessen werden (a. 1). In demselben Menschen sind alle gleichzeitig in ihm vorhandenen Tugenden insofern gleich, als sie gleichmäßig zunehmen, aber unter sich verschieden groß sein können (a. 2). Als die Tugenden des edelsten Theiles des Menschen, der Vernunft, überragen die intellektuellen die moralischen (a. 3); unter den moralischen steht ihnen am nächsten die Gerechtigkeit, der sich dem Werthe nach Sturmmuth und Mäßigung unterordnen (a. 4). Königin unter den intellektuellen Tugenden ist die Weisheit (a. 5), unter den theologischen die Liebe (a. 6).

4. Die Dauer der Tugenden (qu. 67). Nach diesem Leben verbleiben in den Seligen die moralischen Tugenden nur, insofern sie gemäß jenem Zustande Vernunft und Willen in die rechte Verfassung versetzen, also nur in formeller, nicht materieller Beziehung, da die äußern Bethätigungen und Leidenschaften wegfallen (a. 1). Ebenso bestehen fort die intellektuellen Tugenden in formeller Hinsicht, sofern nicht die intelligiblen, sondern nur die sinnlichen Erkenntnißbilder aufhören (a. 2). Der Glaube hört auf und geht in's Schauen über (a. 3); ebenso verwandelt sich die Hoffnung in Besitz (a. 4). Von der Hoffnung bleibt in der Seligkeit gar Nichts übrig, der Glaube bleibt weder numerisch noch spezifisch, sondern nur generisch derselbe (a. 5). Als nichts Unvollkommenes ihrem Begriffe nach in sich schließend dauert die Liebe in der Seligkeit fort. (a. 6).

An die Lehre von den Tugenden schließt sich die von den **S a b e n d e s h l. G e i s t e s** (qu. 68). Diese unterscheiden sich von den Tugenden, insofern jene gewisse Habitualitäten sind, die nicht wie bei den Tugenden befähigen, der Einwirkung der Vernunft, sondern direkt der Einwirkung des hl. Geistes leicht und bereitwillig zu folgen (a. 1). Sie sind zum wirk-

lichen Heile nothwendig (a. 2) und sind wegen der freien menschlichen Mitwirkung den Menschen vollendende wirkliche Habitualitäten (a. 3). Es sind zur allseitigen Vollendung des Menschen in seiner Erkenntniß- und Strebethätigkeit deren sieben, nämlich Weisheit, Verstand, Rath, Starkmuth, Wissenschaft, Frömmigkeit und Furcht Gottes (a. 4). Sie sind durch die Liebe unter sich verbunden, ähnlich wie die moralischen Tugenden durch die Klugheit (a. 5), verbleiben im himmlischen Vaterlande nur ihrem Wesen nach, aber wegen der vollkommenen Unterwerfung des Menschen unter Gott in vollkommenster Weise (a. 6). Bei Isaias (Cap. 11, 2. 3), erscheinen sie ihrer Würde nach aufgezählt (a. 7). In dieser Hinsicht stehen sie zwischen den übrigen und den theologischen Tugenden (a. 8).

Von den Seligkeiten (qu. 69) unterscheiden sich die Tugenden und Gaben wie die Akte von den Habitualitäten (a. 1). Die in den Seligkeiten genannten Belehrungen gehören, wenn die vollkommene Seligkeit gemeint ist, dem andern Leben, wenn die unvollkommene, dem diesseitigen Leben an (a. 2). Entsprechend den Tugenden und Gaben ist die Anzahl der Seligkeiten (a. 3). Ebenso entsprechend sind die den Seligkeiten beigefügten Belohnungen (a. 4).

Auch die Früchte des hl. Geistes (qu. 70) sind als Akte zu betrachten, welche vom hl. Geiste im Menschen hervorgebracht werden (a. 1). Sie heißen Früchte, weil sie eine gewisse Süßigkeit einschließen und unterscheiden sich von den Seligkeiten durch geringere Vollkommenheit (a. 2). Mit Recht werden vom Apostel zwölf aufgezählt (a. 3) und ihnen die Werke des Fleisches entgegengestellt (a. 4). Vgl. Gal. 5, 22 f.; 5, 19 ff.

Mit dieser frommen und geistvollen Krönung der Tugendlehre des Aquinaten durch die Lehre von den Gaben, den Seligkeiten und den Früchten schließt Referent seinen ausgezeichneten Vortrag.

Den jeweiligen freien Vortrag hielt Hochw. Herr Subregens und Professor der Theologie Meienberg. In schwungvoller begeisternder Rede behandelte er die göttliche Pädagogik im alten Bunde. Diese ist nach dem Referenten eine Erziehung der Menschheit im Pädagogium dieser Welt nach einem bestimmten Plane zum Zwecke der Ehre Gottes und des Friedens für den Menschen, oder wie Thomas sagt, von Gott zu Gott durch Christus. Besonders einläßlich wird dies nachgewiesen aus der Genesis und dem alttestamentlichen Gesetze, nur übersichtlich und mit großen Zügen in den folgenden Perioden der israelitischen Geschichte, wobei namentlich auf die so große Bedeutung des menschlichen Stammbaumes Christi hingewiesen wird. Von einer speziellern Skizzirung des Vortrages dürfen wir um so eher Umgang nehmen, als vom Herrn Präsidenten der Akademie die Drucklegung in Aussicht gestellt ist.

Zwischen dem thomistischen Referate und dem freien Vortrage machte der Herr Präsident Mittheilungen aus den Fortsetzungen der wiederholt genannten thomistischen Zeitschriften.

Wie begonnen, wurde die Sitzung geschlossen mit einem schönen Liede des Seminarchores, wofür hiemit der Dank der Akademie ausgesprochen sei.



Bereinigung des aargauischen Lehrerseminars in Wettingen mit der Kantonschule in Aarau.

(Correspondenz.)

Den 2. Dezember des verflossenen Jahres waltete im Großen Rath des Kantons Aargau eine ziemlich erregte Debatte über das von einem Theil der aargauischen Gemeindefullehrer gestellte Gesuch, das bisherige Lehrerseminar in Wettingen mit der Kantonschule in Aarau zu verschmelzen. Die Diskussion über die Gründe pro und contra dürfte auch für gewisse Kreise außerhalb des Aargau manches Interessante bieten. —

Die Erwägung dieses Postulates war vorher einer Kommission übertragen, die sich in eine Mehrheit und Minderheit theilte. Im Namen der Mehrheit, welche sich, wie der h. Regierungsrath für Abweisung des Gesuches erklärte, referirte Hr. Fürsprech Billiger, eine in politischer Beziehung einflußreiche und entschieden liberale Persönlichkeit. In Folgendem soll das Hauptsächliche dieser Diskussion an der Hand der gedruckten „Großrathsverhandlungen“ mitgetheilt werden, welche vor einigen Tagen erschienen sind. —

Hr. Billiger bemerkte, daß das Seminar den Lehrer in Gebiete einzuführen habe, die an einer Kantonschule nicht in gleicher Weise gelehrt werden können, man möge sich nur an den systematischen Unterricht im Deutschen, in der Geographie, in der Geschichte und Verfassungskunde erinnern; hier seien für den angehenden Lehrer speziellere [und eingehendere Kenntnisse] nothwendig, als für den Gymnasiasten und Gewerbeschüler; es müsse bei allen Disziplinen darauf gehalten werden, daß der Lehrer sich sein Wissen so aneigne, daß er es auch lehren kann. Dann sei auch noch eine spezielle Vorbildung für den Vortrag erforderlich. Dieses Bedürfnis habe denn auch überall dazu geführt, die Lehrer-Seminarien als besondere Bildungsstätten für Lehrer von den übrigen Bildungs-Anstalten abzutrennen und selbstständig einzurichten; diese Erscheinung finde man nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen größern Schweizerstädten. Wo man Gymnasien mit Lehrerseminarien vereinigt habe, seien sie nach einläßlichen Verhandlungen — mitunter unter Kämpfen — wieder aufgehoben worden; nur drei Kantone, Graubünden, Solothurn und Neuchâtel seien zu einem andern System übergegangen, theils aus finanziellen Gründen, theils, weil die kleine Schülerzahl die Verbindung mit andern Anstalten ermöglichte. Die bedeutendsten Autoritäten Deutschlands und der Schweiz (Diefsterweg, Kehr, Otto Hunziker, Largiadere) erklären sich entschieden gegen eine solche Vereinigung. —

Von erzieherischer Seite wende man ein, sprach Billiger weiter, daß das Konviktsleben am Seminar bei den Lehrern oft ein linkisches Wesen, eine gewisse Einseitigkeit, ein Abhängigkeitsgefühl, kurz den charakterischen Lehrentypus erzeuge. Dagegen sei einzuwenden, daß dieser Einfluß sich nicht fühlbar machen könne, wenn das Konvikt, einer großen Familie gleich, den Zöglingen ihre selbstständige Bewegung wahr, wie es thatsächlich gegenwärtig in Wettingen geschehe;

der charakteristische Typus des Lehrers hange weder mit dem Konviktsleben noch mit der Seminarbildung zusammen, sondern mit seiner Berufsthätigkeit, seiner Stellung als einziger Autorität in der Schule; die Erziehung der Lehrer in der Stadt würde bei unsern kleinen Verhältnissen hieran Nichts ändern. Ferner habe der Staat vom schulpolitischen Standpunkte aus dafür zu sorgen, daß aus der Anstalt, die er der Lehrerbildung anweist, wirklich die nöthige Zahl von Lehrern hervorgehe; es widerstreite dem Staatszwecke, wenn der Lehrer auf einen Bildungsweg geführt werde, der ihn früher oder später leicht vom Lehrfach wieder abziehe; es liege sehr viel daran, daß die Bevölkerung der Schule freundlich gestimmt sei; sollte aber durch die angestrebte Verschmelzung ein gewisser Lehrermangel entstehen, wodurch indirekt die Besserstellung der Lehrer bewirkt würde, so könne der Staat sich nicht indifferent verhalten, da er auch mit dem Volke rechnen müsse, das leicht die Schulen zusammendrängen oder minderwerthige Lehrkräfte herbeiziehen würde. Unrichtig sei auch die Behauptung vom politischen Standpunkte aus, daß die Träger der Bildung in den gleichen Bildungsanstalten aufwachsen sollen, indem dieses „zur Stärkung des Staatsgedankens“ beitrage; denn die Beziehungen der Schüler verlieren sich später vielfach wieder, indem die einen in die Welt hinausgehen, die andern in engere Kreise zurückkehren. In finanzieller Beziehung würden sich die Mehrausgaben auf wenigstens Fr. 18,700 belaufen und die Summe von Fr. 60,000, welche man seit 1881 für zweckmäßige bauliche Einrichtungen in Wettingen verwendet habe, wäre gewissermaßen weggeworfen.

Hr. Erziehungsdirektor Dr. Fahrlander gab die Erklärung ab, daß man diese Verschmelzungsfrage im Schooße der Behörden seit drei Jahren nach allen Richtungen geprüft habe; alle technischen Instanzen — Erziehungsrath, Seminarcommission, Inspektorenkollegium — haben diese Prüfung vorgenommen und seien übereinstimmend zu dem Ergebniss auf Ablehnung des Projektes gelangt. —

Alsdann erstattete im Namen der Minderheit der Kommission Hr. Pfarrer Schoffe (ref.) Bericht und gieng im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus: es sei wirklich nicht zu verkennen, daß den Lehrern eine gewisse Eigenart charakteristisch sei; sie bestehn zuweilen in einer gewissen Selbstüberschätzung und einem etwas unpraktischen Wesen; daran sei die bisherige Seminarbildung und das Konviktsleben schuld; die Seminaristen hätten zu wenig Fühlung und Umgang mit jungen Leuten und leben in klösterlicher Zucht in Wettingen; dazu komme noch das berücksichtigte Bußenreglement, das zwar in den letzten Jahren etwas von seiner Härte verloren habe durch eine mildere Hausordnung. Gleichwohl bezeichnete er die vorliegende Eingabe der Lehrer als eine verfehlte, da Gymnasium und Gewerbschule, wie auch das Lehrerseminar, besondere Aufgaben, besondere Lehrpläne, Stundenpläne und Ziele habe; immerhin gehe aber doch aus der Eingabe der Lehrer resp. der Lehrerkonferenz das deutliche und ehrliche Zugeständniß hervor, daß es den Lehrern an einer allgemeinen, theils wissenschaftlichen, theils gesellschaftlichen Ausbildung fehle;

es zeige sich bei ihnen das Gefühl, daß sie den andern beruflichen Ständen nicht ganz ebenbürtig seien, woran aber die abgesonderte Seminarbildung und das Konviktsleben mit seiner klösterlichen Zucht die Schuld trage.

Hierauf folgte die Abstimmung; die Versammlung beschloß mit 94 gegen 39 Stimmen: Es sei in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath dem Gesuch der Kantonal-Lehrerkonferenz um Aufhebung des Seminars Wettingen und Ausbildung der Volksschullehrer an der Kantonschule „keine Folge“ zu geben. (Großraths-Verhandlungen vom 2. Dezember 1891, pag. 307—311.)



Das liturgische Hochamt. Beleuchtung von §§ 25—35 der bischöflichen Agende über Kirchenmusik. *)

A. Das liturgische Hochamt im Allgemeinen.

1. Begriff und Wesen des Hochamtes.

W. Unter einem Hochamt (Missa solemnis) im strengen Sinne versteht man die feierliche Vollziehung des hl. Messopfers mit Anwendung von Leviten, Gesang, Incensation und allen denjenigen Ceremonien, welche die von der feierlichen hl. Messe handelnden kirchlichen Vorschriften angeben. Als Hochamt im minder strengem Sinne ist aber auch zu bezeichnen eine feierliche Messe, welche wegen Mangels an Geistlichen ohne Leviten gehalten wird, wie dies z. B. in Landkirchen der Fall ist, das sogen. Pfarramt, wobei aber ebenfalls alle andern Rubriken, wie sie das Messbuch unter strenger Verpflichtung anführt, zu beobachten sind. Im Hochamt werden sowohl vom Priester als vom Sängerkhor (oder vom ganzen Volke) manche Gebete laut und feierlich gesungen. Die Anwendung des Gesanges ist es vorzugsweise, welche die Feierlichkeit des Hochamtes ausmacht und dasselbe von den Stillmessen unterscheidet.

Das Hochamt ist also die feierliche Vollziehung des hl. Messopfers, d. i. jenes Opfers, welches der Heiland beim letzten Abendmahl unblutiger Weise feierte und mit dem den Aposteln erteilten Auftrag: „Thut dies zu meinem Andenken“ für alle

*) Da die Abhandlungen über die bischöfliche Agende auch für Laien bestimmt sind, muß manches dem Geistlichen Bekannte zur Sprache gebracht werden.

Dem Hochamt geht an Sonntagen die Segnung und Austheilung des Weihwassers voraus. Mit Rücksicht auf die ausführlichen Bestimmungen der Agende (§§ 21—24) ist hierüber zu sprechen nicht nöthig. Es gibt eine ziemliche Zahl mehrstimmiger Asperges und Vidi aquam. Vgl. Ver.-Kat. Nr. 64 (Rieber), 225 (Fiesel), 387 (Gruber), 513 (Singenberger), 631 (Hauschke), 1014 (Molitor), 1052 (Diebold), 1063 (Modlmayr), 1240 (Stein), 1261 (Langl.) Wo immer möglich, sänge man das Asperges und Vidi aquam nach gregorianischer Choralmelodie, die ja von ausgezeichnete Schönheit ist. Bei Angabe figuraler Compositionen habe ich zunächst schwächere Chöre im Auge. Zum voraus verweise ich auf den „Führer durch die cäcilianische Kirchenmusik mit besonderer Rücksichtnahme auf leichte Ausführbarkeit“ von Bergmeier. 1891. Passau, Aktiengesellschaft Passavia. Ist ein Auszug aus dem allgemeinen Vereinskatalog; werde auf denselben bei Besprechung der Katalogfrage zurückkommen.

Zeiten anordnete. Schon in der allerersten Zeit des Christenthums war das hl. Meßopfer der Mittelpunkt des Gottesdienstes. „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele; sie beharrten aber in der Lehre der Apostel, in der *Gemeinschaft des Brothrechs* und im Gebete“ (Ap. 2, 42). Und das ist die hl. Messe in der katholischen Kirche geblieben bis auf den heutigen Tag und sie wird als solches fort-dauern bis zum Ende der Zeiten. Ja, die hl. Messe, sie ist die alles überstrahlende, Licht und Leben schaffende Sonne in unsern Gotteshäusern, die Krone aller Kalthandlungen, die Urquelle der Gnaden. Durch die hl. Messe wird eben die Erlösung am Kreuze auf unblutige Weise fortgeführt, da sie die Wiederholung, Darstellung und geheimnißvolle Erneuerung des Kreuzopfers ist und uns die Früchte desselben vermittelt. Die Kirche selbst spricht dieses mit den Worten aus: „*Quoties hujus hostiæ commemoratio celebratur, opus nostræ redemptionis exercetur.*“ „So oft dieses Opfergedächtniß gefeiert wird, vollzieht sich das Werk unserer Erlösung.“ (Secreta Dom. IX. post. Pent.). Und das Konzil von Trient (22. Sitz.) nennt die hl. Messe das „*tremendum mysterium*“, „ein fürchtbares Geheimniß“, *quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per sacerdotes quotidie immolatur*, „in welchem jenes belebende Opfer, durch welches wir mit Gott dem Vater wieder ausgehört sind, auf dem Altare täglich durch die Priester dargebracht wird.“ „In der Schönheit und dem Glanze ihrer Liturgie*) erscheint uns die Kirche als das neue und heilige Jerusalem, welches der Evangelist Johannes vom Himmel herabsteigen sah und welches wie eine Braut in vollem Schmucke prangt (Off. 21, 2); da erscheint sie uns als Königsbraut, welche dem Herrn sich verlobt (2 Kor. 12, 2) und die zur Rechten des Königs steht im Goldgewande, gekleidet in bunter Pracht (Ps. 44, 10—14). Das strahlendste Kleinod, das kostbarste Juwel ihres reichen Blumenschmuckes und ihres göttlichen Kultschmuckes ist aber die erhabene und die erhebende Opferfeier am Altare. Dieselbe bildet nicht bloß die herrliche Blütenkrone, sondern in gewissem Sinne auch die belebende Wurzel und den Stamm aller liturgischen Akte Alle Kultakte beziehen sich näher oder entfernter auf das eucharistische Opfer, schließen sich an dasselbe an und schöpfen aus demselben ihre Lebensfrische und Anziehungskraft, ihre Weihe und ihren Bestand. Mit dem Wegfall des Opfers würde der ganze Kultus verarmen und verkümmern, erbleichen und erlöschen.“**)

2. Aufgabe und Zweck des Gesanges beim Hochamte.

Welches ist die Aufgabe und der Zweck des Gesanges bei diesem hochheiligen Opfer? Diese Frage wird ebenso treffend

*) Unter dem liturgischen Gesang ist der eigentliche gottesdienstliche Gesang im Gegensatz zu den sog. Volksandachten zu verstehen. „Liturgie“ heißt zunächst „öffentlicher Dienst“, „öffentliches Werk“. Die Christen bezeichneten mit diesem von heidnischen Schriftstellern gebrauchten Worte den Gottesdienst, näherhin das hl. Meßopfer.

**) Gühr, Das hl. Meßopfer, S. 175.

als schön durch Selbst*) beantwortet: „Das bloße Wort, wenn auch noch so erhaben und edel, reicht nicht aus, all' die Gesinnungen und Gefühle des Dankes, der Lobpreisung und Anbetung gegen Gott auszudrücken, welche das Herz der Kirche beim heiligen Opfer erfüllen; das bloße Wort und Gebet reicht nicht hin, ähnliche Gesinnungen in den Herzen der Gläubigen wachzurufen. Was aber das bloße Wort nicht ausdrückt und bewirkt, das vermag der Gesang. Er ist die Sprache des Herzens, die Sprache der Liebe, er ist das Mittel, auch die allerinnersten und unaussprechlichen Empfindungen auszudrücken. Darum geht das Gebet der Kirche in Gesang über, und sie drückt durch denselben ebenso die Gefühle des lautesten Jubels und der hellsten Freude, wie des tiefsten Schmerzes und der demüthigsten Bußgesinnung aus, die sich nicht in Worte fassen lassen. In der Hand der Kirche ist der Gesang die Sprache heiliger Opferliebe, mit der sie ihr gesamtes Leben, vor allem ihr heiliges Opfer begleitet, in der sie alle Gedanken ihres Opferlebens ausdrückt und durch welche sie die Gläubigen ganz umfassen und in ihr geheimnißvolles Opferleben hineinziehen möchte. Zugleich tritt im Gesange, insofern er sich genau an das priesterliche Gebet anschließt, dasselbe fortsetzt und beantwortet, und insofern er in den Gang der hl. Handlung eingreift oder einen organischen Bestandtheil derselben bildet, die lebendige Theilnahme der Glieder der Kirche (repräsentiert durch den Chor oder die Gemeinde) am hl. Opfer zu Tage, es tritt durch ihn sichtbar und hörbar in die Erscheinung das Mitopfern der hl. Familie, des heiligen Volkes Gottes, wovon in den Gebeten des Canon die Rede ist. Und hierin liegt denn auch der eigentliche Unterschied zwischen dem Hochamte und der Stillmesse. In letzterer handelt der Priester auch stets im Namen der Kirche und des gläubigen Volkes, und es fehlt auch nicht die geistige Mitopferung der Gemeinde; aber es fehlt die Feierlichkeit, indem der Priester allein, nur von den Ministranten unterstützt, handelt und betet, der Gesang des Chores oder der Gemeinde nicht organisch in die Handlung eingreift und die Mitopferung der Gläubigen nicht zu einer lauten und öffentlichen wird.“

Hieraus kann folgendes geschlossen werden: Der Gesang steht in allernächstem Verhältniß zum Erhabensten, Heiligsten und Höchsten, das die Kirche besitzt, zum hl. Meßopfer. In dieser Hinsicht müssen alle andern Künste, die Malerei, die Bau- und Bildhauerkunst, die Kunst der Goldschmiede, die Posamentur und Glasmalerei, so viel sie auch zur Verherrlichung des neutestamentlichen Opfers schon beigetragen haben, hinter dem Gesange zurückstehen; denn ihre Beziehung zur Opferfeier ist mehr oder weniger nur eine äußere. Auch soll hier daran erinnert werden, daß der Gesang bei der hl. Messe etwas ursprüngliches ist, von Jesus Christus selbst gewolltes und geheiligtes. Heißt es ja vom letzten Abendmahle, dessen immerwährende Wiederholung die hl. Messe gemäß der Vorschrift des Heilandes ist und sein soll: „Nachdem sie den Lobgesang gesprochen hatten, giengen sie an den Delberg“ (Matth. 26, 30).

*) Der katholische Kirchengesang, 2. Aufl., S. 180 f.

Der hochwürdigste Bischof von Eichstätt erklärte in einem Hirtenbriefe: „Ich weiß wohl, daß der herrliche Bau einer Kirche, der Reichthum ihrer Ausschmückung, die Pracht der Altäre und die kunstreich gefertigten Gewänder einen unbeschreiblichen Einfluß auf die Feierlichkeit des Gottesdienstes ausüben, aber höher als alles dieses steht der gottesdienstliche Gesang. Alles Uebrige ist nur Vorbereitung und muß vollendet sein, wenn die hl. Feier beginnt. Der Gesang dagegen füllt die heiligen Augenblicke des Gottesdienstes selbst aus; er ist das festliche Prachtgewand, in welchem unsere Gebete, oder besser gesagt, die Gebete der Kirche, diese Meisterwerke des hl. Geistes, vor dem Throne Gottes erscheinen.“ Der Gesang beim Hochamte ist also nicht nur eine Zuthat, eine bloße Ausschmückung, sondern ein wesentlicher, integrierender d. h. unbedingt nothwendiger Bestandtheil desselben. *) Da demnach der Gesangschor (als Vertreter der ganzen Gemeinde) oder beim liturgischen Volksgesang die Gemeinde selbst in die Opferhandlung hineingestellt ist und sich dabei singend in feierlicher Weise betheiligt, so muß zwischen Priester und Chor, zwischen Altar und Schiff, bezw. Orgelbühne eine innige Wechselbeziehung bestehen, ein vollständiger und vollkommener Zusammenhang, auf daß alles Eins sei; und fallen muß jene beklagenswerthe Trennung des Opferpriesters von den Mitopfernden, wie sie lange Zeit in unsern Gotteshäusern zu Tage getreten ist. Der Chor singe, was der Priester betet, er setze fort und führe ohne Verstümmelung, ohne Auslassung zu Ende, was vom Altare aus angestimmt wird, kurz: „Das Substrat, die Unterlage, des liturgischen Gesanges muß das liturgische Wort sein.“ **)

Die hervorragende, ausgezeichnete Stellung, welche dem Gesang bei der Feier des Hochamtes zugewiesen ist, sowie der heilige Zweck desselben legen uns eine doppelte Pflicht auf: Da es sich um die Verherrlichung des heiligsten und höchsten Geheimnisses handelt, so soll alles aufgeboten, keine Mühe und kein Opfer gescheut werden, auf daß diese Verherrlichung eine erhabene und würdige sei. Da gilt der Satz: Für die Kirche ist auch das Beste kaum gut genug. Ferners sind die Leiter der Kirchenchöre im Gewissen verpflichtet, den Gesang des Hochamtes entsprechend dem kirchlichen Willen, der sicherlich auch hierin vom hl. Geiste durchdrungen ist, zu besorgen. Das wäre eine falsche Souveränität, wenn der Einzelne von sich aus die liturgischen Vorschriften abändern oder gar nicht befolgen wollte, sofern er hiezu keinen stichhaltigen Grund hätte. Wer Gott gehorchen will, der muß auch seiner Kirche gehorchen.

(Fortsetzung folgt.)



*) Der Gesang ist nicht ein wesentlicher Bestandtheil der hl. Messe an und für sich, denn diese hat ihren Werth auch ohne Gesang. Aber er ist ein integrierender Theil der feierlichen Vollziehung der hl. Messe, des Amtes oder des Hochamtes.

**) Kornmüller, Das liturgische Hochamt, S. 11.

I.

Motto: „Mögen alle Glieder der Geistlichkeit ihre volle Kraft und allen Eifer der großen Aufgabe widmen, unter Eurer Führung und nach Eurer Beispiele, Ehrwürdige Brüder, unermüdetlich die Grundzüge des heiligen Evangeliums allen Ständen vorhalten und einschärfen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an der Wohlfahrt des Volkes arbeiten, vor allem aber die Liebe aller Tugenden Herrin und Königin, in sich bewahren und in den anderen, Hohen wie Niederen, anfauchen.“

(Encyclica über die Arbeiterfrage.)

Die ganze wirtschaftliche Seite der Lösung der sozialen Frage hat ihre volle Berechtigung, daran liegt nicht der mindeste Zweifel. Mit anderen Worten, die Arbeit muß Jedem „für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel abwerfen, daß sein Dasein kein gedrücktes ist“, „die eine Klasse darf die andere nicht ungestraft unterdrücken“, „alle menschlichen Mittel müssen in Bewegung gesetzt werden, und alle, die es irgend berührt, müssen je nach ihrer Stellung mitarbeiten“ (Encyclica über die Arbeiterfrage).

In der That, jeder einzelne Mensch hat das Recht und die Pflicht zu leben; denn das Leben ist der zeitlichen Güter erstes, höchstes, von Gott dem Menschen verliehen, damit er durch Erfüllung seines irdischen Berufes auch seine ewige übernatürliche Bestimmung erreiche; der Mensch darf also nie, wenn nicht eigene oder fremde anderweitige Rechte und Pflichten verletzt werden, irgendwie auf sein Leben verzichten, noch gestatten, daß er dazu von andern genöthigt werde; sondern Gott allein steht es zu, ihn zu der im göttlichen Plane festgesetzten Stunde abuberufen; ja, so dringend ist für ihn dieses Recht und diese Pflicht zu leben, daß er, ohne Rücksicht auf das Recht anderer auf ihren Besitz, „sich in der äußersten Noth das zur augenblicklichen Erhaltung Nothwendige aneignen darf, wo immer er es findet.“ (Kathrein.) — Ist aber all' das Gesagte wahr, hat der Mensch das Recht und die Pflicht zu leben, so hat er auch das Recht und die Pflicht, sein Leben zu erhalten; daher hat er das Recht und die Pflicht, eine Wohnung, Nahrung und Kleidung zu haben, weil das alles zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist, eine solche Wohnung, eine so gute Kleidung, so viel Nahrung zu haben, daß wenigstens seine Gesundheit dabei gedeihe, weil auf die Abnahme der Gesundheit die Abnahme des Lebens folgt; daher hat er das Recht und die Pflicht, wie bewiesen werden sollte, in rechtmäßiger Weise dahin zu wirken, daß ihm die Arbeit für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel abwerfe, daß sein Dasein kein gedrücktes sei.

Die gesellschaftlichen Stände ferner, insbesondere der Bauernstand, der Handwerkerstand, der Arbeiterstand, die heute mehr und mehr gefährdet sind, haben ebenfalls das Recht und die Pflicht, ohne Beeinträchtigung eigener oder fremder anderweitiger Rechte, ihr Bestehen zu sichern. Sie sind ja, als wesentliche Bestandtheile der Gesellschaft, von Gott ge-

wollt; sie sind es auch, insofern der einzelne Mensch an ihnen eine Stütze zur Erreichung des übernatürlichen Zieles wie auch des materiellen Wohles hat. Als Glied eines dieser Stände soll, gemäß dem göttlichen Plane, in dem auch die irdischen Berufe ihre Stellung haben, in der Regel jeder Mensch sein ewiges Heil wirken; und wiederum läuft in der Regel jeder Mensch Gefahr, selbst wirtschaftlich zu Grunde zu gehen, wenn er sich von seinem Stande losragt, wie das die vereinzelt stehenden Arbeiter genugsam erfahren haben. Wenn daher der Bauer seine Felder brach liegen läßt und in die über-völkerte Stadt eilt, weil die Landarbeit ihm nicht mehr genug einträgt, um zu leben, geschweige denn um Zinsen und Steuern zu bezahlen, wenn der Handwerker sich schließlich glücklich schätzt, als bloßer Arbeiter sein Brod verdienen zu können, weil er dem Kampf mit der schneller und billiger produzierenden Maschine unterliegt, wenn der Arbeiter seinerseits zum Proletarier herabsinkt, da springt es in die Augen, daß auch die Stände das Recht und die Pflicht haben, auf jede berechnete Weise darnach zu trachten, daß sie wieder zu wirtschaftlicher Blüthe gelangen.

Endlich besteht eine gewisse Solidarität unter allen Bürgern eines Staates. Aus dieser Solidarität ergibt sich für alle Staatsbürger das Recht und die Pflicht, gemeinsam jenes Gleichgewicht anzustreben, welches das Ueberwuchern eines Theiles des gesellschaftlichen Körpers, gleichviel ob des einzelnen Bürgers oder eines ganzen Standes, zum Nachtheile des andern Theiles oder des Ganzen verhindert. Denn daß alle Staatsangehörigen, Regierende und Untertanen, das Recht und die Pflicht haben, ohne Beeinträchtigung anderweitiger Rechte und Pflichten der Einzelnen oder der Stände, das Wohl des ganzen Staates zu fördern, das ist so offenbar, daß, unter Umständen und ausnahmsweise, jene besonderen anderweitigen Rechte und Pflichten diesem allgemeinen Wohle zum Opfer fallen müssen; wie aber der ganze menschliche Körper krank wird, wenn die Blutzufuhr nach einem Gliede übermäßig gesteigert wird, so verhält es sich mit dem ganzen Staatskörper, so erkrankt auch der ganze Staatskörper, wenn ein Theil desselben zu üppig gedeiht. Und zwar gründen dieses Recht und diese Pflicht aller solidarisch verbundenen Staatsbürger, einem Ueberwuchern im Staate zu wehren, auf derselben festen Grundlage, wie die eben besprochenen Rechte und Pflichten der Einzelnen und der Stände, nämlich auf dem Willen der Vorsehung, da ja Gott auch den wirtschaftlichen Untergang der Staaten nicht will, sondern vielmehr die letzte Quelle, wie aller Güter, so auch des materiellen Wohlstandes eines Volkes ist.

Es ist also wahr, die ganze wirtschaftliche Seite der Lösung der socialen Frage hat ihre volle Berechtigung, daran liegt nicht der mindeste Zweifel. Mit anderen Worten, die Arbeit muß Jedem „für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel abwerfen, daß sein Dasein kein gedrücktes ist“, „die eine Klasse darf die andere nicht ungestraft unterdrücken“, „alle menschlichen Mittel müssen in Bewegung gesetzt werden, und Alle, die es irgend berührt, müssen je nach ihrer Stellung mitarbeiten.“



Kirchen-Chronik.

Bern. Am 31. Dezember 1891 veranlaßte der Regierungstatthalter von Bruntrut auf höhere Weisung die dortige sehr zusammengeschmolzene altkatholische Gemeinde, die von ihr benutzte Ursulinerkapelle an die römischen Katholiken abzutreten. Dem Gesuch der Altkatholiken, künftig ihren Gottesdienst in der Kapelle St. Germain abhalten zu dürfen, wurde nicht entsprochen.

Die Konfessionen Europas nach ihrer Stärke. Nach Hübner's statistischen Tabellen befinden sich in Europa römische Katholiken (mit armenischen und griechisch-Unirten) etwa 156 Millionen; „Altkatholiken“ 140,000; Evangelische über 73 Millionen; protestantische Dissidenten etwa 2½, Methodisten 3½ Millionen; Unitarier 120,000; griechisch-orientalische Kirche 81½ Millionen; Juden ungefähr 6½ Millionen; Konfessionslose 447,000.

Kindheit-Jesu-Verein. Laut dem Rechenschaftsbericht dieses Vereins wurden von den Einnahmen des Jahres 1890—1891 an die einzelnen Missionen Fr. 4,178,167. 61 vertheilt. — Nach den Berichten, welche bis jetzt eingelaufen sind, wurden 147 Missionen unterstützt, und in denselben 624 Waisenhäuser, 3022 Schulen, 332 Arbeitshäuser und Werkstätten, 167 Acker-güter und 837 Apotheken besorgt. Getauft wurden 457,362 Kinder; in den verschiedenen den Missionen gehörigen Anstalten wurden 146,040 Kinder ernährt und erzogen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Für die Sklaven-Mission sind bei der bischöflichen Kanzlei eingegangen:

Von den Pfarreien:

Therwil 27 Fr., Ramsen 38, Wohlenschwil 20, Kloster Fahr 15, Mezgerlen 7. 60, Hergiswil 25, Laupersdorf 30, Tänikon 28. 50, Weggis 11, Nenzlingen 5, Zeihen 24, Lommis 30, Hüttweilen 23, Leibstadt 17, Fulenbach 30, Rothenburg 86, Mühlau 25, Müllheim 16, Sarmenstorf 65, Fischeningen 35, Courrendlin 31, Hildisrieden 10, Römerswil 50, Zuchwil 14, Eich 31, Herdern 22, Bützera 43, Dulliken 15. 30, Neuenhof 27, Sommeri 20, Steinebrunn 14, Kriegstetten 43, Sulz 28, Auw 35, Erlinsbach 5, Wuppenau 18, Gachnang 8, Dagmersellen 50, Risch 25, Sempach 73, Mellingen 50, Romoos 15, Kirchdorf 65, Stetten 15. 12, Brislach 17, Hasle 12, Emmen 60, Ganjingen 35, Tobel 29, Trimbach 28. 50, Luterbach 9. 50, Ballwil 18, Oberrüti 16, Klein-Dietwil 39, Berikon 54, Bischofszell 60, Rothacker 12, Olten 30, Möschenz 14. 15, Büron (Luz.) 24. 50, Klingnau 42, Oberwil (Arg.) 28, Rheinfelden 9, Würenlos 19, Hägendorf 50, Sirmach 45, Klingenzell 10, Breitenbach 20, Reiden 20, Beinwil (Arg.) 45, Bremgarten 47, Pelagiberg 15, Geiß (Luz.) 14, Adligenschwil 25, Müsswangen 14, Eggenwil 20, Liesberg 16.

Gilt für Quittung.

Solothurn, 14. Januar 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Anzeige.

a. Jahresbeitrag pro 1891 von den Orts-Vereinen:

Ballwil 25 Fr., Benken 20. 30, Emmetten 30. 50, Ermatingen 10. 50, Gäwil 48. 50, Groß-Dietwil 23, Jnwil 59, Jona-Waagen-Bußfirdh 50, Lommis-Bettwiesen 15, Niederbüren 55, Sarnen 86. 50, Schöb 21, Schwyz 38. 50, Sirmach 68. 50, Steinach 20, St. Gallenkappel 18, Tablatt-St. Gallen 194. 70, Tablatt-St. Gallen (weibliche Abtheilung) 100, Zuffikon 20 30.

b. Abonnement auf Pius-Annalen 1892 von den Orts-Vereinen:

Ballwil 22 Exemplare, Emmetten 6, Ermatingen 4, Fla-wil 15, Gäwil 5, Jnwil 21, Lommis-Bettwiesen 4, Niederbüren 17, Nuswil 35, Schwyz 10, Schöb 3, Sirmach 36, Steinach 7, St. Gallenkappel 4, Zuffikon 11.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 2:	48,733 06
Von Hochw. Hrn. Professor Stemmlin in Jngenbohl	25 —
Aus der Pfarrei Gams (darunter Fr. 200 von einem Legat)	220 —
" " " " Groß-Dietwil, 1. Pfarrei	58 20
" " " " " 2. Piusverein	15 80
" " " " " Missions-Station Speicher-Trogen	36 —
Von den Ehrw. Klosterfrauen in Hermetschwil, 2. Sendg.	16 —
Aus der Pfarrei Niederwil-Messelbach	25 —
" " " " " Escholzmatt, Nachtrag	10 —
" " " " " Korschach	92 10
" " " " " Bellwald	21 —
Aus dem Bisthum Thur:	
1. Kanton Graubünden	2,103 90

	Fr. Ct.
2. Fürstenthum Liechtenstein	46 60
3. Von Realsp	39 80
4. Von Steinenberg	78 —
Durch Hochw. Hrn. Spital-Pfarrer Dolder in Luzern von M. S.	50 —
Von M. B. in Luzern	5 —
Aus dem Leventina-Bezirk	37 80
Von Bellinzona, Rivera etc.	49 60
" Verschiedenen in Locarno	12 60
" Hochw. Hrn. Kaplan Branca in Brissago	6 65
" Tit. Cristoforo-Kapelle in Locarno	2 20
" Mad. Luigia Bedova in Locarno	10 —
" Hrn. G. Bianchetti in Locarno	5 —
" Hochw. Hrn. P. Arcangelo Galli in Locarno	10 —
" Verschiedenen in Locarno	20 19
Aus der Pfarrei Therwil	11 90
Von Ungenannt in Lommis	40 —
Aus der Pfarrei Lengnau (Aargau)	50 —
Von Ungenannt in Engelberg	20 —
" verschiedenen Personen in Engelberg	20 —
	51,871 40

b. Außerordentliche Beiträge pro 1891

(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 2:	37,580 80
Legat von Madame Susette Schutteworth, geb. von Sury sel. in Solothurn	100 —
Legat von Madame Luigia Bedova sel. in Locarno	200 —
" " Hrn. Kirchenrath J. Wüest sel. in Buttisholz	500 —
	38,380 80

Der Kassier der Inländischen Mission:

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Hochwürdiger Geistlichkeit der Schweiz.

Unterzeichneter, Inhaber einer Weinhandlung dahier, wurde auf Grund Erlasses Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 4. Dezember v. J. No. 9952 durch hiesiges Pfarramt als **Messweinlieferant vereidigt** und empfiehlt seine **selbstgepflanzten und unter seiner Aufsicht gekelterten Naturweine** Hochwürdiger Geistlichkeit unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.

Gütigen Aufträgen mit Vergnügen entgegensehend, zeichnet
Hochachtungsvoll

**C. A. Kirschner in Altschweier, (Affenthal),
Baden.**

6713

Auch Spezialist in Affenthaler, eigene Weinberge und eigene Kelterei.



Der Hochw. Geistlichkeit des Bisthums Basel diene zur Nachricht, daß das Directorium pro 1892 mit Status Cleri sæc. et regul. vergriffen ist.

Beiträge an den Kindheit-Jesu-Verein sind ferner eingegangen:

Fulenbach 28 Fr., Obergösgen 29. 40, Erlinsbach 67, Rheinach (Baselland) 22, Herbetswil 33. 60, Schönenwerd 38. 40, Egerkingen 43. 40, Grethenbach 178, Niederbuchstien 45. 40, Restenholz 43. 20, Laupersdorf 15. 60, Härkingen 72, durch P. G. in Olten 11.

Quittirt. Die Rechnung ist abgeschlossen.

Pflüger, Pfarrer in Härkingen.

Wer seine Beiträge noch nicht abgegeben, adressire sie sogleich an Hochw. Hrn. P. Raymond Neßhammer in Einsiedeln.

Eine Tochter, in ländlichen und häuslichen Arbeiten, sowie in Besorgung einer Küche belehrt und geübt, sucht Dienst bei einem Geistlichen oder einer Familie. Gute Zeugnisse stehen zur Verfügung. Eintritt könnte sofort geschehen.